

Marshall-Inseln werden auf jeden Fall als Meerschweinchen benutzt. Ihnen wurde aber von der amerikanischen Regierung gesagt, daß die Atomwaffentests »für das Wohl der Menschheit« seien und »alle Kriege beenden« würden. (. . .) Im Vertrauen darauf verließen sie ihre Inseln und dachten, nach wenigen Wochen wieder zurückzukehren. Während sie weg waren, wurden 68 Atombomben gezündet, 10 Jahre lang.«

Mit dieser bohrenden Kritik trifft Roman Bedor, in der Friedensbewegung der südwestlichen Pazifikinsel Belau (Palau) aktiv, gleich mehrfach auf zentrale Nerven westlicher Nachkriegspolitik.

Der Pazifik ist all das nicht, was sein Name bedeutet – ein »Stiller Ozean«. Als »amerikanischer Teich« galt und gilt er den USA – seit Mitte der 60er Jahre auch Frankreich – als geschätztes Atomwaffen-Testgebiet. Für Militärstrategen eignet sich dieses gigantische, dünnbesiedelte und »weit ab vom Schuß« gelegene Terrain als »Experimentierlabor« der ausgeklügeltesten Waffensysteme sowie als cordon sanitaire zur Abschirmung der wirtschaftspolitisch als überaus dynamisch eingestuften Region Südost-/Ostasien. Menschen figurieren da als »Störfaktoren« oder werden zu Versuchszwecken mißbraucht. Die systematische Verseuchung ihrer Lebensgrundlage (z. B. Bikini, Rongelap und Mururoa) ist eingeplant und wird bewußt in Kauf genommen.

Der hartnäckige Romantizismus, gerade dieser Teil der Erde halte für den auf Exklusivität bedachten (Bildungs)Reisenden noch unverfälscht Sonne, Sand und Sanftmut bereit, dürfte beim Lesen dieses Sammelbandes »zerstrahlt« sein. Gut so; Verklärungen einer (vermeintlich) idyllisch-heilen Welt sind nur zu oft eurozentrische Kopfgeburten. Noch weniger taugen sie zur Einschätzung imperialer Großmachtspolitik. Deren Ursprünge, Entwicklungen und Planungsszenarien werden im Kontext »westlich« orientierter Regionalbündnisse (ANZUS, ASEAN und der mittlerweile aufgelösten SEATO) und möglicher strategischer Ambitionen der Sowjetunion sorgfältig herausgearbeitet. Ein längst überfälliges Buch – auch und gerade für den weniger mit den Problemen der Region befaßten Interessierten. Biographische Skizzen über die meist ausländischen, allenthalben Insidern bekannten Autoren und eine sorgfältigere Endkorrektur wären dem Buch jedoch zuträglich gewesen.

Rainer Werning

Eike von Hippel

Verbraucherschutz

3. Auflage, J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1986, XVII, 499 S., kart. DM 98,—

Der Umstand, daß der »Verbraucherschutz« Eike von Hippels nunmehr zum dritten Mal aufgelegt wurde, spricht für sich selbst: die Karriere des Buches belegt die Aktualität seiner Thematik ebenso wie die Attraktivität ihrer Präsentation. Erfolge, die für sich selbst sprechen, haben eine affirmative Besprechung nicht nötig und sind gegen Ein-

wände gefeit, die auf Änderungen einer erfolgreichen Konzeption hinauslaufen würden. Dennoch muß die Frage erlaubt sein, ob der anhaltende Erfolg eines Buches über den Verbraucherschutz auch schon entsprechende Fortschritte »der Sache selbst« und ihrer theoretischen Durchdringung signalisiert.

1. Von Hippel hat sein Verständnis des »Verbraucherschutzes« nicht verändert und sowohl die Anlage als auch den Stil seiner Darstellung beibehalten. Der Verbraucherschutz bleibt mithin eine »alle Bereiche«, in denen Bedürfnisse und/oder Interessen des privaten Endverbrauchers betroffen sind, umfassende Perspektive. Dementsprechend unbestimmt müssen seine Ziele bleiben: Es geht darum, Interessen »angemessen zu berücksichtigen« und Bedürfnisse »optimal zu befriedigen«. Der Konkretisierung dieser hochflexiblen Zielbeschreibung dient zunächst die Untergliederung des Buches. Der »Allgemeine Teil« behandelt nach einer Einführung in die »Grundfragen des Verbraucherschutzes« den Schutz gegen Produktrisiken, die unlautere Werbung, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den Schutz vor überhöhten Preisen und die Durchsetzung individueller Verbraucheransprüche, der »Besondere Teil« ausgewählte Vertragstypen und Lebensbereiche (Kauf, Abzahlungskauf, Verbraucherkredit, Versicherungen, Unterricht und Reisen). Eine konzeptionelle Festlegung ist mit dieser Untergliederung nicht verbunden. Gewiß enthält der Allgemeine Teil eine Differenzierung zwischen Gesundheits- oder Sicherheitsinteressen, die dem Marktprozeß entzogen und weitgehend administrativ geschützt werden (so im Lebensmittel-, Arzneimittel- und z. T. im Gerätesicherheitsrecht) und bloß wirtschaftlichen Interessen, bei denen man sich mit mehr oder weniger weitgehenden Korrekturen der Privatautonomie und des Wettbewerbsprozesses zu begnügen pflegt (durch wettbewerbsrechtliche Kontrollen des Anbieterverhaltens, zwingende Vorschriften zum Vertragsinhalt, Einflußnahmen auf die Preise). Aber ein Systematisierungsversuch, der bei den Steuerungsinstrumenten ansetzt, wäre schon deshalb unangemessen, weil von Hippel präventiv-administrative Maßnahmen ganz allgemein und ohne Rücksicht auf die jeweils betroffenen Schutzbedürfnisse favorisiert (S. 263 ff.) und im übrigen mit der »Durchsetzung individueller Verbraucheransprüche« einen Aspekt der Implementation des Verbraucherrechts aufgreift, zu dem sich, soweit es um staatlich-administrative Regulierungsformen geht, dort kein Pendant findet. Ebenso vergeblich wäre eine problembezogene, an den unterschiedlichen Dimensionen des Verbraucherinteresses ansetzende Systematisierung, weil von Hippel zwar zwischen Sicherheitsbelangen und wirtschaftlichen Interessen unterscheidet (um sich im »Besonderen Teil« ganz auf die letzteren zu konzentrieren), daneben aber auch auf Konflikte zwischen Arbeitnehmer- und Verbraucherinteressen aufmerksam macht (z. B. S. 32, Fn. 155) und »Tendenzen, die Verbraucherbewegung zu einer Bewegung für bessere Lebensbedingungen (mehr Lebensqualität) weiterzuentwickeln«, nachdrücklich unterstützt (S. 44). Man darf mithin den »Verbraucherschutz« nicht als theoretisch-systematischen Versuch begreifen, sondern hat ihn als Gesamtschau einschlägiger politischer Aktivitäten zu lesen. Die thematischen Schwerpunkte des Buches entsprechen (oder entsprachen) den Prioritäten des politischen Prozesses und advokatorische Stellungnahmen entsprechen dem rhetorischen Stil politischer Programme.

2. Eine an der Entwicklung der Verbraucherpolitik selbst orientierte und insofern eben durchaus auch parteiliche Darstellung ist gewiß sinnvoll. Dabei haben vor allem der rechtsvergleichende Ansatz des Buches und seine vielfältigen Hinweise auf europäische und internationale Programme eine wichtige Funktion. Sie belegen, daß der Verbraucherschutz tatsächlich als eine (industrie-)weltweite Reaktion auf strukturelle Entwicklungen der Konsumgesellschaft gelten kann und durch Rückschläge in einzelnen Bereichen oder auch in ganzen Rechtsordnungen nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird. Sie sind auch deshalb wichtig, weil sie die nationale rechtspolitische Diskussion über regulative Möglichkeiten der Verbraucherschutzpolitik aus ihrer Provinzialität oder aus traditionsbedingten Engpässen befreien können. Andererseits haben die Einsichten, die sich aus rechtspolitischen Programmen und gesetzgeberischen Aktivitäten für den Verbraucherschutz und seine sozialen Funktionen gewinnen lassen, ihre spezifischen Grenzen. Politische Programme pflegen Versprechungen zu enthalten, die man nicht unbesehen wörtlich nehmen darf. Die eindrucksvolle Programmatik der EG beispielsweise ist mittlerweile derart betagt, daß es womöglich an der Zeit ist, von der abwartenden Haltung, die von Hippel einnimmt (S. 19), zu einer Analyse der Erfolgsbedingungen dieser Politik überzugehen und die trotz aller Fehlschläge der offiziellen Programme unübersehbaren Einflüsse der Gemeinschaft positiv darzustellen (die Produkthaftungsrichtlinie von 1985 ist bezeichnenderweise gerade nicht als verbraucherpolitische Maßnahme konzipiert worden). Gesetzgeberische Aktivitäten sind mit entsprechender Vorsicht zu beobachten. So verfügt Frankreich mit dem loi no. 83-660 du 21 juillet 1983 relative à la sécurité des consommateurs (J.O. 115 No. 168), mit dem sich von Hippel noch nicht befaßt, über ein konzeptionell ungemein anspruchsvolles Produktsicherheitsgesetz, aber man muß eben, um die Bedeutung dieses Gesetzes beurteilen zu können, auch fragen, wie der französische Gesetzgeber die Infrastrukturen ausgestaltet hat, von denen die Wirksamkeit dieses Gesetzes abhängt. Im übrigen pflegen Gesetze im Verlauf ihrer Implementation Wandlungen durchzumachen, sei es, weil ihre Durchsetzung auf politische Widerstände stößt, sei es, weil die gesetzgeberische Programmatik sich als unzulänglich herausstellt. Der amerikanische Consumer Product Safety Act 1972 etwa hat, wie von Hippel (S. 88 ff.) berichtet, die Sicherheit von Konsumgütern primär durch die Erarbeitung zwingender Produktsicherheitsstandards realisieren wollen; mittlerweile aber wird dieses regulative Instrument nicht mehr eingesetzt. Schließlich können rechtspolitische Auseinandersetzungen einfach durch eine gesetzgeberische Entscheidung praktisch irreversible Entwicklungen einleiten. So scheint es angesichts des dynamischen Wachstums des deutschen AGB-Rechts müßig, weiterhin über die möglichen Vorteile einer präventiven Verwaltungskontrolle nachzudenken (vgl. S. 133 f.), statt zu fragen, wie es um das Zusammenspiel von judiziellen Kontrollen, Verbandsklagen und kartellrechtlicher Aufsicht bestellt ist – die These, daß nach wie vor ein verbraucherpolitischer Handlungsbedarf vorhanden ist, könnte dadurch nur an Überzeugungskraft gewinnen.

3. Der Verbraucherschutzgedanke habe, so heißt es im Vorwort, »seinen internationalen Siegeszug fortgesetzt« (S. III). Diesen optimistischen Eindruck kann man in der Tat

gewinnen, wenn man sich auf den international ungebrochenen Aktivismus der Politik verläßt. Aber die Rhetorik der Politik vermittelt eben kein verlässliches Bild realer Entwicklungen. Um herauszufinden, ob der Verbraucherschutzgedanke wirklich an Boden gewinnt oder stagniert, müßte man sehr viel genauer wissen, was bei der Implementation verbraucherpolitischer Programme geschieht, auf welche Widerstände staatliche Regulierungen stoßen, welche Regelungsansätze erfolgreich sind, an welchen Problemen sich verbraucherpolitische Bewegungen entzünden, wie der politische Prozeß und die Rechtspraxis Zielkonflikte zwischen Verbraucherschutz, Industriepolitik, Umweltschutz und arbeitsrechtlichem Sozialschutz bewältigt. Wer solchen Fragen nachgeht, stößt leider auf ungelöste konzeptionelle Probleme der Verbraucherpolitik und muß seine Diagnosen der gegenwärtigen Lage und der Zukunftsaussichten der Verbraucherpolitik mit entsprechender Vorsicht formulieren. Von Hippel faßt diese Ungewißheit als einen Beleg dafür auf, daß Bemühungen um eine theoretische Fundierung der Verbraucherpolitik eben erfolglos geblieben seien (S. 271, Fn. 51). Es mag sein, daß er damit politisch »im Recht« ist, daß also die Auskunft, es gehe beim Verbraucherschutz um einen Ausbau der sozialen Elemente der Marktwirtschaft (S. 270) verbraucherpolitische Anliegen am erfolgreichsten stützen, während skrupulöse Anfragen praktisch nichts bewirken. Andererseits bedeutet der Verzicht auf solche Nachfragen aber auch, daß man nicht genau weiß, was der »Siegesszug« des Verbraucherschutzes bedeutet.

Christian Joerges

Clara-Erika Dietl

Wörterbuch für Recht, Wirtschaft und Politik mit Kommentaren in deutscher und englischer Sprache

Teil II, Deutsch-Englisch, 2. Auflage, München: C. H. Beck/New York: Matthew Bender & Company, Inc., 1986, pp xxii, 789, DM 260,—

After the recent publication of the third edition of the English-German volume of this bilingual dictionary,¹ the complementary German-English volume has now also been updated and enlarged.

The new German-English volume is arranged analogously to its English-German counterpart, beginning with a list of German-language abbreviations from the fields of law, commerce and politics followed by the dictionary proper and, at the end, an extensive appendix giving sources from German legislation which will help the reader to clarify further the exact contextual meanings of entries in the body of the dictionary which refer to this appendix.

As the latest edition of the English-German companion volume, the German-English

¹ Reviewed in VRÜ 18 (1985), p. 414.